

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

E-Mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 09. Juni 2020

ISPA STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER RTR-GMBH EINES "PRAXISHANDBUCHS ZUR VERTRAGSZUSAMMENFASSUNG"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich in Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf eines "Praxishandbuchs zur Vertragszusammenfassung" wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend hält die ISPA fest, dass eine abschließende Beurteilung der Ausführungen im vorliegenden Entwurf eines Praxishandbuchs zur Vertragszusammenfassung (VZF) aufgrund der noch ausstehenden nationalen Umsetzung des EECCs im TKG 2020 nicht möglich ist. Daher ersucht die ISPA um Evaluierung und erneute Konsultierung des Praxishandbuchs nach Beschluss des TKG 2020. Ferner weist die ISPA darauf hin, dass ihrer Ansicht nach eine Vertragszusammenfassung nur bei einvernehmlichen Vertragsänderungen, nicht jedoch bei einseitigen Vertragsänderungen erforderlich sein sollte. Darüber hinaus erscheint auch eine VZF bei ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen überschießend und ist unklar, wie bei Änderungen von bereits bestehenden Verträgen, für die noch keine VZF erstellt wurde, vorzugehen ist. Des Weiteren ersucht die ISPA um nähere Ausführungen in Bezug auf die Bereitstellung der VZF bei Bestellungen über die Kundenhotline, sowie hinsichtlich der Frage wie der Nachweis über die Bereitstellung der VZF später erbracht werden kann. Zudem erscheint nach Ansicht der ISPA die vorgesehene Bindungswirkung der VZF als überschießende Umsetzung des EECCs ebenso wie die Bereitstellung in Papierform. Als weiterer Vertriebsweg sollte zudem der Verkauf auf Messen und in Kundenräumlichkeiten aufgenommen werden und überschneidende Informationspflichten auch im Interesse des Kunden vermieden werden. Abschließend ersucht die ISPA um Klarstellung, dass die Auflistung der in einem Produkt enthaltenen TV-Kanäle als dynamischer Verweis möglich ist sowie, dass eine exakte Gerätebezeichnung nur bei Geräten, die ins Eigentum des Kunden übergehen, erforderlich ist.

1) Eine abschließende Beurteilung des Praxishandbuchs ist aufgrund der noch ausstehenden nationalen Rechtsgrundlage nicht möglich

Einleitend begrüßt die ISPA das Bestreben der Regulierungsbehörde durch das Praxishandbuch für mehr Klarheit bei der Umsetzung der in Art 102 Abs. 3 EEECC vorgesehenen Vertragszusammenfassung (VZF) zu sorgen. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist für die betroffenen Unternehmen mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden, da sämtliche Vertriebswege entsprechend adaptiert werden müssten. Angesichts des erforderlichen Detaillierungsgrads der VZF, sowie auch des Umstands, dass eine Formvorlage der EU-Kommission¹ zu beachten ist, ergeben sich zahlreiche Fragen in Bezug auf die Implementierung in der Praxis.

Das vorliegende Praxishandbuch stellt einen wichtigen Schritt dar, um für mehr Rechtssicherheit bei den Unternehmen zu sorgen. Dennoch ist eine abschließende Beurteilung ohne das zugrundeliegende nationale Umsetzungsgesetz des EEECCs, das TKG 2020, nicht möglich. Denn einige Details müssen erst durch den Gesetzgeber geklärt werden. Damit bleiben jedoch leider weiterhin zahlreiche entscheidende Punkte aus Sicht der Betreiber unbeantwortet und kann dennoch noch nicht mit der unternehmensinternen Implementierung begonnen werden.

Ein wichtiger Aspekt, der aus Sicht der ISPA gesetzlich erst geklärt werden müsste, ist etwa der konkrete Begünstigtenkreis dieser Bestimmung. Inwiefern etwa auch gegenüber juristischen Personen eine VZF bereitgestellt werden muss, hängt davon ab, welche nationalen Schwellenwerte zur Definition von „Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen“ herangezogen werden, die gemäß Art 102 Abs. 2 EEECC grundsätzlich ebenfalls in den Kreis der Begünstigten fallen. Der EEECC bietet jedoch auch die Möglichkeit, dass diese Unternehmen und Organisationen vorab auf eine VZF verzichten können. Anders als die Definition der Schwellenwerte handelt es sich dabei um einen Punkt, der im Praxishandbuch näher erörtert werden kann. Die ISPA ersucht daher um Darlegung im Praxishandbuch, inwiefern ein solcher Verzicht beispielsweise in den AGB der Geschäftskundenprodukte umgesetzt werden könnte.

Generell erscheint es nach Ansicht der ISPA zudem erforderlich, eine Evaluierung und erneute Konsultation des Praxishandbuchs durchzuführen, nachdem die nationalen Begleitbestimmungen zur Umsetzung des EEECCs beschlossen wurden.

2) Es ist unklar wie bei Änderungen bereits bestehender Verträge vorzugehen ist

In den Ausführungen auf Seite 4 des Praxishandbuchs zu den Voraussetzungen, unter welchen bei Vertragsänderungen eine neue VZF bereitgestellt werden muss, wird stets darauf Bezug genommen, ob die Vertragsänderung eine Änderung des Inhalts der ursprünglichen VZF bewirkt. Gerade in den ersten Jahren der Umsetzung dieser Bestimmung werden sich Vertragsänderungen jedoch stets auf Verträge beziehen, für die bislang noch keine VZF erstellt wurde, da sie vor In-Kraft-

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17.12.2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist

Treten der Bestimmung geschlossen wurden. Es kann daher nicht ermittelt werden, ob eine Vertragsänderung den Inhalt der VZF ändert.

Die ISPA ersucht daher um Klarstellung, wie bei Vertragsänderungen von bestehenden Verträgen, die vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmung abgeschlossen wurden vorzugehen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen dabei eine VZF bereitzustellen ist.

3) Eine VZF sollte bei einseitigen Vertragsänderungen grundsätzlich nicht erforderlich sein

Aus den Ausführungen auf S. 4 des Praxishandbuchs geht hervor, dass die Regulierungsbehörde der Ansicht ist, dass bei sämtlichen Vertragsänderungen, durch welche der ursprüngliche Inhalt der VZF geändert wird, eine neue VZF ausgestellt werden muss. Nach Ansicht der ISPA ergibt sich dies jedoch nicht zwingend aus dem Wortlaut des Art 102 Abs. 3 EECC dessen gemäß eine VZF nur „vor Abschluss des Vertrags“ übermittelt werden muss.

Anders als von der Regulierungsbehörde angenommen ist die ISPA der Ansicht, dass der entscheidende Faktor vielmehr sein muss, ob es sich um einseitige oder einvernehmliche Vertragsänderungen handelt. Denn nur bei Letzteren kann die VZF auch ihren Sinn erfüllen, den Verbraucher vor Änderung des Vertrags über die wichtigsten Details zu informieren, um Vergleiche mit anderen Angeboten zu ermöglichen bevor der Kunde seine Einwilligung in die Vertragsänderung gibt.

Bei einseitigen Vertragsänderungen, dazu zählen sowohl Änderungen der AGBs als auch der Entgeltbestimmungen, fällt diese Funktion der VZF weg, da es nicht erforderlich ist, dass der Kunde seine (informierte) Einwilligung in die Vertragsänderung gibt. Anstelle dessen erhalten die betroffenen Kunden bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen vorab bereits eine ausführliche Darstellung des wesentlichen Inhalts, die darüber hinaus auch strikten, durch die Behörde vorgegebenen, Formvorgaben zu entsprechen hat.² Auf Basis dieser Informationen kann der Verbraucher sodann von der Möglichkeit seines außerordentlichen Kündigungsrechts Gebrauch machen. Es erscheint nach Ansicht der ISPA unklar, welchen Verbraucherschutzzweck die Übermittlung einer zusätzlichen VZF iSd Art 102 Abs. 3 EECC in diesen Fällen haben würde, in der gerade nicht die Änderungen konkret dargestellt werden, sondern der Kunde die neue und alte VZF mühsam vergleichen müsste.

Letztlich handelt es sich bei der Frage, in welchen Fällen eine VZF zu übermitteln ist bzw. wie „vor Abschluss eines Vertrags“ auszulegen ist um eine Frage, die durch den Gesetzgeber im Rahmen des TKG 2020 beantwortet werden muss. Dennoch ersucht die ISPA angesichts der dargelegten erheblichen Zweifel die Passage dahingehend anzupassen, dass eine VZF nur dann neu auszustellen ist, wenn ein neuer Vertrag einvernehmlich durch beide Vertragsparteien geschlossen wird.

² Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung – MitV)

4) Eine neue Vertragszusammenfassung bei begünstigenden Vertragsänderungen übersteigt den Schutzzweck der Norm

Wie bereits dargelegt, besteht der Zweck der VZF darin, den Verbraucher vor Abschluss eines Vertrags über die wichtigsten Details zu informieren, um Vergleiche mit anderen Angeboten zu erlauben.³ Bei Vertragsänderungen wird ein solcher Vergleich jedoch nur dann im Interesse des Kunden sein, wenn es sich um nicht ausschließlich begünstigende Änderungen handelt, die sich etwa aus einem Langzeitkundenrabatt ergeben. Der Schutzzweck der Norm besteht gerade darin, den Verbraucher eine ausreichende informierte Entscheidung zu ermöglichen, um zu verhindern, dass dieser Vertragsabschlüsse tätigt, welche nicht in seinem Interesse sind. Da bei ausschließlich begünstigenden Vertragsänderungen jedoch stets davon ausgegangen werden kann, dass diese auch im Interesse des Kunden sind, sollte in diesen Fällen nach Ansicht der ISPA die Pflicht zur Bereitstellung der VZF entfallen.

5) Bestellungen über die Kundenhotline sollen näher erläutert werden

Wie auf S. 8 angemerkt kann bei telefonisch geschlossenen Verträgen eine VZF ohne „ungebührliche Verzögerung“ nach Vertragsabschluss bereitgestellt werden. Der Vertrag soll erst dann wirksam werden, wenn der Kunde nach Erhalt der VZF sein Einverständnis erneut bestätigt hat.

Zunächst ersucht die ISPA um Klarstellung im Praxishandbuch, dass auch bei Vertragsabschlüssen über eine Kundenhotline die VZF selbstverständlich bereits während des Bestellvorgangs an den Kunden per PDF übermittelt werden kann und nicht erst nach Vertragsabschluss. Es kann jedoch Situationen geben, in welchen dies dem Betreiber nicht möglich ist oder ein Kunde während des Gesprächs etwa keinen Zugang zu seinem E-Mail Account hat.

In diesen Fällen ist es unklar, wie das Erfordernis der erneuten Bestätigung des Vertrags nach Erhalt der VZF praktisch umzusetzen wäre. Ohne den konkreten Text des Umsetzungsgesetzes zu kennen verlangt zumindest Art 102 Abs. 3 EECC keine „ausdrückliche“ erneute Einverständnis. Daraus folgt, dass auch eine konkludente Willenserklärung etwa in Form der Aktivierung des Produkts nach Erhalt der VZF bereits ausreichen würde. Wieviel Zeit jedoch konkret zwischen Erhalt der VZF und (konkludenter) Einverständniserneuerung liegen muss bzw. bis zu welchem Zeitpunkt der Verbraucher vom Vertrag ohne Auswirkungen zurücktreten können muss, bleibt unklar. Die ISPA ersucht daher um nähere Klarstellung der genauen Abfolge im Praxishandbuch, speziell, da der Verkauf über Kundenhotlines weiterhin zu den am meisten genutzten Distributionswegen gehört. Insbesondere möchte die ISPA auch darauf hinweisen, dass eine erneute ausdrückliche Bestätigung auch nicht im Interesse des Kunden sein kann, da dieser in der Regel aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen davon ausgehen wird, dass der Vertrag durch die telefonische Bestellung bereits wirksam zustande gekommen ist und nicht erwartet, dass er noch weitere Handlungen setzen muss. Er wäre daher selbstverständlich entsprechend überrascht, wenn der Betreiber trotz wirksamen

³ Vgl insbesondere ErwGr 261 EECC

Vertrags die bestellte Leistung nicht erbringt, aufgrund seines unterbliebenen, erneuten Einverständnisses.

6) Es ist unklar wie der Nachweis über die Bereitstellung der VZF im Nachhinein erbracht werden kann

Das Praxishandbuch legt detailliert dar zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form eine VZF an den Verbraucher zu übermitteln ist. Auf Grundlage des Richtlinientextes bzw. den Ausführungen im Praxishandbuch ist es jedoch gänzlich unklar, welche Rechtsfolgen eine unterbliebene oder nicht vollständig übermittelte VZF nach sich ziehen würde. In Streitfällen – möglicherweise selbst Jahre später – kann es daher essentiell für das Unternehmen sein den Nachweis zu erbringen, dass eine VZF rechtskonform bereitgestellt wurde.

Die ISPA geht grundsätzlich davon aus, dass ein solcher Nachweis sich jedenfalls nur auf die Bereitstellung der VZF – und nicht auf den Empfang durch den Verbraucher beziehen kann. Gerade in jenen Fällen, in denen aus technischen Gründen eine VZF erst nach Vertragsabschluss bereitgestellt werden kann, stellt sich jedoch bereits der Nachweis über die (rechtzeitige) Bereitstellung schwierig dar. Wie bereits dargelegt ist etwa bei telefonischen Bestellungen der Grund, dass eine VZF nicht schon während des Gesprächs übermittelt wird, dass der Kunde über keine eigene E-Mailadresse verfügt. Daher müsste das PDF in der Regel an eine andere von ihm genannte E-Mailadresse übermittelt werden. Ob im Nachhinein der Nachweis über die Bereitstellung an eine „fremde“ E-Mailadresse als ausreichend erachtet wird ist jedoch fraglich.

Die ISPA ersucht daher um nähere Ausführungen, inwiefern der Nachweis über die Bereitstellung der VZF etwa in einem nachgelagerten Verfahren bei der Schlichtungsstelle hinreichend erbracht werden kann.

7) Als weiterer Vertriebsweg sollte der Verkauf auf Messen und in Räumlichkeiten des Kunden aufgenommen werden

Auf Seite 8 des Praxishandbuchs wird auf den Zeitpunkt und die Art der Bereitstellung der VZF bei drei Vertriebsformen eingegangen. Ein wesentlicher Vertriebsweg wird dabei jedoch außer Acht gelassen, der Verkauf von Produkten auf Messen bzw. in Räumlichkeiten des Kunden. Auch in diesem Fall sollte nach Ansicht der ISPA eine Übermittlung der VZF als PDF an eine vom Kunden angegebene E-Mailadresse ausreichen. Ist dies vor Vertragsabschluss nicht möglich, bestehen die gleichen wie bereits unter Pkt. 4 hinsichtlich telefonischer Bestellungen angeführten Probleme.

8) Überschneidende Informationspflichten sollten im Interesse des Kunden vermieden werden

Bereits heute unterliegen die Betreiber gewissen Informationspflichten, welche dem Kunden gegenüber vor Vertragsabschluss zu erfüllen sind. Beispielsweise enthält § 4 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) zahlreiche Angaben, die dem Verbraucher in klarer und verständlicher Sprache, entweder in Papier- oder elektronischer Form bereitzustellen sind (§ 5 Abs. 1 FAGG).

Ein Großteil der in § 4 FAGG angeführten Informationen stimmt mit jenen überein, die gemäß der Mustervorlage im Praxishandbuch auch in die VZF aufzunehmen sind, wie etwa Angaben zum Preis, Kündigungsmodalitäten, eine Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung etc.

Die ISPA ist sich bewusst, dass an dieser Stelle grundsätzlich der Gesetzgeber gefordert wäre entsprechende Überschneidungen zu verhindern, gerade da es auch nicht im Interesse der Verbraucher wäre, mit mehreren Zusammenfassungen konfrontiert zu werden. Dennoch ersucht die ISPA diesen Punkt in einer im Anschluss an den Beschluss des TKG 2020 aktualisierten Version des Praxishandbuchs aufzugreifen, um für mehr Rechtsicherheit zu sorgen.

9) Die Bindungswirkung der Vertragszusammenfassung erscheint überschießend

Wie auf S. 7 dargelegt geht aus den Erwägungsgründen des EECC klar hervor, dass die VZF ausschließlich informativen Charakter hat und es dem Verbraucher erleichtern soll, Produkte verschiedener Anbieter zu vergleichen. Es ist daher nach Ansicht der ISPA überraschend, dass in weiterer Folge eine Bindungsfrist der VZF angesprochen wird. Demnach soll der Kunde bzw. Interessent für einen gewissen Zeitraum das Recht haben, einen Vertrag zu den in der VZF angeführten Konditionen abschließen können, ohne Änderungen akzeptieren zu müssen.

Nach Ansicht der ISPA widerspricht dies eindeutig dem informativen Charakter der VZF der in ErwGr 261 des EECC auch unmissverständlich zum Ausdruck kommt. Aus keiner Stelle des EECCs geht hingegen eine zivilrechtliche Bindungswirkung der VZF im Sinne eines bereits erfolgten Vertragsangebots hervor. Bei der VZF handelt es sich vielmehr wie erwähnt, um eine Zusammenfassung der Anregung zur Angebotsstellung durch den potentiellen Kunden.

Eine Bindungswirkung kann daher nur insofern bestehen als dass die VZF bei einem unveränderten Produkt weiterhin zutreffend ist. Ändert der Betreiber jedoch zwischen Erstellung der VZF und Angebotslegung des Kunden das Produkt, muss er den Kunden darauf aufmerksam machen, dass die VZF nicht mehr gültig ist und eine neue VZF ausstellen. Dieser Punkt sollte zusätzlich zu der Möglichkeit, dass abweichende Vereinbarungen ausdrücklich vereinbart werden, aufgenommen werden.

Wäre der Betreiber dennoch an den Inhalt der VZF gebunden hätte das de facto zur Folge, dass dieser nie seine Produkte ändern könnte. Dies zeigt sich an folgendem Beispiel: Ein großer Betreiber wird jeden Tag zahlreiche VZF an interessierte Verbraucher übermitteln. Die meisten der Verbraucher werden den Vertrag umgehend eingehen, manche jedoch möchten ein wenig

Bedenkzeit, um Vergleiche einzuholen. Selbst abgesehen von Aktionsangeboten wie den im Praxishandbuch angeführten „Black Friday“ Angeboten gibt es jedoch einen bestimmten Tag X an dem die Konditionen eines Standardprodukts (bspw. die Bandbreite eines Internetzugang Produkts) geändert wird. Es ist davon auszugehen, dass an den Tagen zuvor, selbstverständlich ebenfalls VZF an interessierte Kunden ausgestellt wurden, die sich jedoch noch auf das alte, damals verfügbare Produkt beziehen. Wäre der Betreiber nun immer an den Inhalt der VZF gebunden hätte das zur Folge, dass der Kunde weiterhin einen Vertragsabschluss auf das alte, bereits aufgelassene Produkt verlangen kann.

Aus diesem Grund kann ein Betreiber nur insofern an die VZF gebunden werden als das Produkt, über das die VZF erstellt wurde auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch verfügbar ist. In aller Regel wird das auch der Fall sein. Sollte es jedoch ausnahmsweise aufgrund einer Produktänderung nicht der Fall sein, so muss es ausreichen, dass der Kunde darauf aufmerksam gemacht wird, dass es sich um ein neues Produkt handelt und die VZF vor dem Tag X inhaltlich nicht mehr korrekt sind und daher auch nicht integraler Bestandteil des Vertrags werden können. Insbesondere darf es dem Kunden nicht möglich sein, wie dies aus den Formulierungen auf S. 7 hinsichtlich eines Kontrahierungszwang auf Verlangen des Kunden hervorgeht, auf Abschluss eines Vertrags zu den alten Konditionen zu klagen, da es sich bei der VZF zivilrechtlich um kein rechtsgültiges Angebot von Seiten des Betreibers handelt an das dieser gebunden wäre.

10) Für eine verpflichtende Bereitstellung in Papierform besteht keine rechtliche Grundlage

Das Praxishandbuch führt auf S. 8 aus, dass eine VZF in den Geschäftsräumlichkeiten des Betreibers grundsätzlich in Papierform angefordert werden kann. Dieser Umstand kommt aus Sicht der ISPA äußerst überraschend, da Art 102 Abs. 3 EEC hinsichtlich der Form der VZF keinerlei Vorgaben gibt, und damit auch eine reine Bereitstellung in elektronischem Format nicht ausgeschlossen wird.

Generell möchte die ISPA darauf hinweisen, dass in Zeiten zunehmender Digitalisierung ein weiteres Festhalten an einem Recht auf Papierform nicht mehr zeitgemäß und obendrein auch nicht ökologisch erscheint. Sollte der österreichische Gesetzgeber nicht dennoch überraschend eine entsprechende Pflicht vorsehen, ersucht die ISPA die entsprechende Passage aus dem Praxishandbuch angesichts der mangelnden rechtlichen Grundlage zu streichen.

11) Die Auflistung der in einem Produkt enthaltenen TV-Sender sollte als dynamischer Verweis möglich sein

In der Ausfüllhilfe für die Vertragszusammenfassung wird auf S. 12 in Bezug auf TV-Produkte darauf hingewiesen, dass die enthaltenen TV-Kanäle entweder in der VZF anzuführen sind, oder ein entsprechender Link auf die Webseite des Anbieters aufgenommen werden kann, unter dem ein Dokument mit der genauen Auflistung/Darstellung der Kanäle heruntergeladen werden kann.

Die ISPA ersucht um Klarstellung, dass es sich bei diesem verlinkten Dokument um eine dynamische Auflistung der TV-Kanäle handelt. Denn zwar ist in TV-Produkten eine bestimmte Anzahl an TV-Kanälen (bzw. auch unterteilt in HD-Kanäle etc.) enthalten. Aufgrund der sich ständig im Wandel befindlichen Medienlandschaft werden jedoch regelmäßig neue TV-Sender in den Markt einsteigen und damit auch in ein TV-Produkt aufgenommen sowie andererseits manche TV-Sender verschwinden. Das verlinkte Dokument kann somit stets nur den jeweiligen Status Quo der enthaltenen TV-Kanäle wiedergeben.

Keinesfalls sollte die Aufnahme der TV-Kanäle in die VZF, der lediglich Informationscharakter zukommt, dazu führen, dass die Erbringung sämtlicher, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Produkt enthaltenen TV-Kanäle für die Dauer des Vertrags zugesichert sind, obwohl diese möglicherweise gar nicht mehr vorhanden sind. Eine solche Bindung der Betreiber an das Angebot bestimmter TV-Kanäle würde klar den Zweck der VZF übersteigen und ist obendrein auch nicht im Interesse der Kunden, die davon ausgehen, dass neue TV-Kanäle auch in ihr TV-Produkt aufgenommen werden, ohne, dass jeweils eine Vertragsänderung erforderlich ist.

12) Eine exakte Gerätebezeichnung sollte nur bei Geräten, die ins Eigentum des Kunden übergehen erforderlich sein

Gemäß den Ausführungen auf S. 11 soll unter dem Punkt „Art der zur Verfügung gestellten Geräte“ die Angabe einer exakten Gerätebezeichnung *insbesondere* dann erforderlich sein, wenn das Gerät in das Eigentum des Nutzers übergeht, da es sich in diesem Fall um ein für den Nutzer entscheidungsrelevantes Kriterium für den Vertragsabschluss handeln wird.

Da aus dem Umkehrschluss folgt, dass in jenen Fällen, in denen das Gerät nicht in das Eigentum des Kunden übergeht, es in der Regel auch kein entscheidungsrelevantes Kriterium ist, sollte in diesen Fällen auch nicht die Angabe einer exakten Gerätebezeichnung erforderlich sein. Daher regt die ISPA an das Wort „insbesondere“ in diesem Punkt zu streichen.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert, LL.M.

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.